

Verwaltungsgebührensatzung
der Stadt Bergkamen vom 20.02.2006
in der Fassung
der 5. Änderungssatzung vom 14.12.2009

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 24.06.2008 (GV NRW 2008, S. 514), und der §§ 1, 2, 4, 5 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712), zuletzt geändert durch Artikel II des Gesetzes vom 11.12.2007 (GV NRW S. 8), hat der Rat der Stadt Bergkamen in seiner Sitzung am 11.12.2008 folgende 4. Änderungssatzung zur Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Bergkamen vom 20.02.2006 beschlossen:

§ 1
Gebührenpflichtige Leistungen

Für die in der Anlage genannten Leistungen erhebt die Stadt Bergkamen Verwaltungsgebühren. Die Erhebung von Gebühren aufgrund anderer Rechtsvorschriften für besondere Leistungen, die in dem Gebührentarif nicht aufgeführt sind, bleibt unberührt.

§ 2
Höhe der Gebühr

- (1) Die Höhe der Gebühr richtet sich nach der Anlage. Bei mehreren gebührenpflichtigen Leistungen entstehen Gebühren einzeln nach den jeweiligen Tarifnummern der Anlage.
- (2) Für Leistungen, für welche die Anlage einen Gebührenrahmen oder eine Bemessung nach Stundensätzen vorsieht, sind bei der Festsetzung der Gebühr die Vorbereitungszeit und die wirtschaftliche oder sonstige Bedeutung der Leistung zu berücksichtigen.

§ 3
Gebührenfreiheit

Gebührenfrei sind:

- (a) Leistungen, für die nach gesetzlichen Vorschriften sachliche oder persönliche Gebührenfreiheit besteht,
- (b) Leistungen im Rahmen der Amtshilfe,
- (c) Leistungen, die überwiegend im öffentlichen Interesse liegen (Beispiele: Wirtschaftsförderung, Wissenschaft etc.).

§ 4 Auslagenersatz

Auslagen im Sinne des § 5 Abs. 7 KAG NRW kann die Stadt auch dann gesondert in Rechnung stellen, wenn die Leistung selbst gebührenfrei ist.

§ 5 Billigkeitsmaßnahmen

Gebühren und Auslagen können auf Antrag ganz oder teilweise erlassen werden, wenn dies aus Gründen der Billigkeit, insbesondere zur Vermeidung sozialer Härten, geboten ist.

Im Übrigen richten sich die Stundung und der Erlass von Verwaltungsgebühren nach den Vorschriften des KAG NRW vom 21.10.1969, zuletzt geändert durch Verordnung vom 28.04.2005 (GV NRW, S. 488)

§ 6 Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner ist, wer die Leistung selbst oder durch zurechenbares Verhalten eines Dritten veranlasst hat oder wer durch sie begünstigt wird.
- (2) Von mehreren an einer Angelegenheit Beteiligten ist jeder gebührenpflichtig, soweit die Leistung ihn betrifft.
- (3) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 7 Fälligkeit

- (1) Die Gebühr wird mit der Erbringung der Leistung fällig. Die Gebühr kann vor Erbringung der Leistung gefordert werden.
- (2) Der Gebührensschuldner hat Anspruch auf eine Quittung.

§ 8 Gebühren bei Ablehnung oder Zurücknahme von Anträgen sowie für Widerspruchsbescheide

- (1) Wird ein Antrag auf eine gebührenpflichtige Leistung abgelehnt oder vor ihrer Beendigung zurückgenommen, so wird eine Gebühr gem. § 5 Abs. 2 des Kommunalabgabengesetzes für das Land NRW vom 21.10.1969, zuletzt geändert durch Verordnung vom 28.04.2005 (GV NRW, S. 488), erhoben.
- (2) Für Widerspruchsbescheide wird nur dann eine Gebühr erhoben, wenn der Verwaltungsakt, gegen den Widerspruch erhoben wird, gebührenpflichtig ist und wenn und soweit der Widerspruch zurückgewiesen wird. Die Höhe der Gebühr richtet sich nach § 5 Abs. 3 des Kommunalabgabengesetzes für das Land NRW vom 21.10.1969, zuletzt geändert durch Verordnung vom 28.04.2005 (GV NRW, S. 488).

§ 9
Beitreibung

Die Gebühren können nach § 1 des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für das Land NRW vom 19.02.2003 (GV NRW, S. 156), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.04.2005 (GV NRW, S. 351) im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben werden.

§ 10
Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt zum 01.01.2010 in Kraft.

Gebührentarif zur Verwaltungsgebührensatzung

Alle Dienststellen

Tarif- stelle	B e z e i c h n u n g	Gebühr EUR
1	Auszüge und Fotokopien	
1.1	Anfertigung von individuell zusammengestellten Auszügen aus Schriftstücken oder Dateien in Schriftform oder in tabellarischer Form Die Gebühr beträgt für jede angefangene halbe Stunde	17,00 €
1.2	Erstellen von Fotokopien im Format DIN A 4 und DIN A 3 ab der 11. Seite	0,50 € 0,25 €
1.3	Erstellen von Fotokopien im Format DIN A 2 ab der 11. Seite	0,55 € 0,30 €
1.4	Erstellen von Farbkopien im Format DIN A 4	0,55 €
1.5	Erstellen von Farbkopien im Format DIN A 3	0,60 €
2	Genehmigungen, Erlaubnisse, Bescheide und Ausnahmegenehmigungen, soweit nicht eine andere Gebühr bzw. ein anderes Entgelt oder Gebührenfreiheit vorgeschrieben ist Die Gebühr beträgt für jede angefangene halbe Stunde	17,00 €
3	Bescheinigungen, soweit nicht eine andere Gebühr bzw. ein anderes Entgelt oder Gebührenfreiheit vorgeschrieben ist	5,00 €
4	Erteilung von Zweitausfertigungen von Bescheinigungen	3,00 €
5	Feststellungen aus Konten und Akten je angefangene halbe Stunde	19,00 €
6	Abgabe von Leistungsverzeichnissen bei öffentlichen Ausschreibungen bis zu 40 Seiten für jede angefangene Seite ab der 41. Seite Falls zusätzlich Großkopien/Scans/Plots angefertigt werden, sind Gebühren gemäß Tarifstelle 20 zusätzlich zu erheben. Als Schutzgebühr werden mindestens 5,00 € erhoben. Portoauslagen werden pauschal mit 2,00 € berechnet. Die pro Vergabeunterlage ermittelten Beträge sind ab 50 Cent aufzurunden bzw. bei unter 50 Cent abzurunden.	0,50 € 0,25 €

Fachdezernat Innere Verwaltung

Tarif- stelle	B e z e i c h n u n g	Gebühr EUR
7	Amtsblatt der Stadt Bergkamen	
7.1	Jahresabonnement in Papierform (Schutzgebühr) Einzelpreis bei nachträglichem Druck	10,00 € 1,00 €
7.2	Amtsblatt-Newsletter für das Online-Amtsblatt	kostenlos

Steueramt/Bürgerbüro

Tarif- stelle	B e z e i c h n u n g	Gebühr EUR
8	Ersatz für verlorene Hundesteuermarken	5,50 €
9	Kopie/Zweitausfertigung von Grundbesitzabgabenbescheiden	1,50 €
10	Abgabe von Haushaltsplänen an nichtamtliche Stellen (Schutzgebühr)	20,00 €

Bürgerbüro

Tarif- stelle	B e z e i c h n u n g	Gebühr EUR
11	Eheschließungen im Ambientetrauzimmer Hafen Marina Rünthe (Diese Gebühr fällt zusätzlich zu den Gebühren der Ausführungsverordnung zum Personenstandsgesetz und weiterer Entgelte an)	68,00 €
12	Beglaubigungen	
12.1	Beglaubigung von Abschriften, Auszügen, Kopien etc.	4,50 €
12.2	Beglaubigung von Unterschriften oder Handzeichen	2,00 €
13	Zweitausfertigungen	
13.1	Ausstellen einer Ersatzlohnsteuerkarte	4,00 €
13.2	Zweitausfertigung von Fischereischeinen	3,50 €

Archiv

Tarif- stelle	B e z e i c h n u n g	Gebühr EUR
14	Auszüge aus dem Archivgut	
14.1	Für familiengeschichtliche Auskünfte und für die Anfertigung beglaubigter Abschriften / Auszüge aus einschlägigen genealogischen Quellen Die Gebühr beträgt für jede angefangene halbe Stunde	19,00 €
14.2	Anfertigung von Abschriften und Auszügen aus dem Archivgut Die Gebühr beträgt für jede angefangene halbe Stunde Zuzüglich der Gebühren unter Tarifstelle 14.1, sofern besondere Nachforschungen des Archivs zur Ermittlung der Vorlage notwendig sind sowie Portoauslagen, soweit diese höher sind als die Gebühr für einen Standardbrief.	17,00 €
14.3	Überlassung von Unterlagen zur Einsichtnahme oder Abschrift in den Räumen des Archivs oder des Stadtmuseums für jeden angefangenen Tag	9,50 €

Amt für Grundstücks- und Gebäudewirtschaft

Tarif- stelle	B e z e i c h n u n g	Gebühr EUR
15	Erteilung von Vorrangseinräumungen, Löschungsbewilligungen, Freigabeerklärungen und sonstigen Erklärungen für das Grundbuch Die Gebühr beträgt für jede angefangene halbe Stunde	26,50 €

Baudezernat

Tarif- stelle	B e z e i c h n u n g	Gebühr EUR
16	Feststellungen, Besichtigungen, Gutachten, Bauleitungen, Auszüge, technische Arbeiten	
16.1	Büroarbeiten je angefangene halbe Stunde	19,00 €
16.2	Außenarbeiten je angefangene halbe Stunde	18,00 €
16.3	Gehilfenstunde zur Vorhaltung und Beförderung von Geräten je angefangene halbe Stunde	13,50 €
17	Erklärungen über das Nichtbestehen eines Vorkaufsrechts (Negativ-Attest), Genehmigung/Bescheinigung gemäß § 144 BauGB vom 23.09.2004, zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.06.2005 (BGBl 2005, Teil 1, S. 1818)	24,00 €
18	Erstellen einer Anliegerbescheinigung	18,00 €
19	Planungsrechtliche Bescheinigung, je angefangene halbe Stunde	18,00 €
20	Großkopien, Scans, Plots – insbesondere von Bebauungsplänen, Katasterkarten, Straßenplänen sowie maßstabsgerechte Drucke (Zeichnungen) aus dem Bauarchiv (inkl. DIN A 4 Format)	
20.1	Papier, 80 gr. DIN A 4 bis DIN A 1 DIN A 0	11,50 € 12,00 €
20.2	Papier, 110 gr. DIN A 4 bis DIN A 2 DIN A 1	11,50 € 12,00 €
20.3	Transparentes Papier DIN A 4 DIN A 3 und DIN A 2 DIN A 1 DIN A 0	11,50 € 12,00 € 12,50 € 13,00 €
21	Maßstabsgerechte Drucke von Textseiten aus dem Bauarchiv	1,50 €
22	Beglaubigung von Bauzeichnungen und –plänen je Blatt	2,50 €
23	Flächennutzungsplan	
23.1	Plankarte (Mehrfarbendruck), Schutzgebühr	5,00 €
23.2	Erläuterungsbericht, Schutzgebühr	5,00 €

Bürgerbüro/EntsorgungsbetriebBergkamen

Tarif- stelle	B e z e i c h n u n g	Gebühr EUR
24	Bestätigung der Berechtigung der Abfuhr von bis zu drei cbm Sperrmüll durch Erteilung der Abfuhrkarte je weitere angefangene drei cbm Sperrmüll	20,00 € 20,00 €
24.1	72 Stunden-Schnellservice Die Gebühr beträgt zusätzlich zur Tarifstelle 24 (pauschal)	10,00 €
24.2	Vollservice Abholung des Sperrmülls aus der Wohnung / Keller Die Gebühr beträgt bis zu drei cbm zusätzlich zur Tarifstelle 24 Bei größeren Mengen wird eine Zusatzgebühr nach Aufwand zusätzlich fällig.	40,00 €
24.3	Behälter austauschgebühr Bestandsänderung des Behälter auf Wunsch des Nutzungsberechtigten	pauschal 15,00 €
24.4	Einbehaltung einer Gebühr bei Absage der Sperrmüllabfuhr Bei Absage durch den Bürger	pauschal 10,00 €
24.5	Einbehaltung einer Gebühr bei Nichtbereitstellung des Sperrmülls Vergebliche Anfahrt	pauschal 15,00 €
25	Bestätigung der Berechtigung der Abfuhr von Grünschnitt durch Erteilung der Abfuhrkarte (pauschal)	10,00 €

26 Wertstoffhof

26.1	<u>Grünschnitt</u> a) Annahme einer Grünschnitt-Kleinmenge b) Pkw mit Kofferraum 10er Karte für Pkw mit Kofferraum c) Pkw mehr als Kofferraum d) Pkw mit Anhänger bis 750 kg e) Pkw mit Anhänger über 750 kg, Kleinbusse, Kleintransporter	pauschal pauschal pauschal pauschal pauschal pauschal	1,00 € 2,50 € 22,50 € 5,00 € 10,00 € 20,00 €
26.2	<u>Holz</u> a) Pkw mit Kofferraum b) Pkw mehr als Kofferraum c) Pkw mit Anhänger bis 750 kg d) Pkw mit Anhänger über 750 kg, Kleinbusse, Kleintransporter		5,00 € 10,00 € 20,00 € 40,00 €
26.3	<u>Bauschutt</u> a) Pkw mit Kofferraum b) Pkw mehr als Kofferraum c) Pkw mit Anhänger bis 750 kg d) Pkw mit Anhänger über 750 kg, Kleinbusse, Kleintransporter		2,50 € 5,00 € 7,50 € 10,00 €
26.4	<u>Elektro- und Elektronikschrott</u> gemäß Gesetz über das Inverkehrbringen, die Rücknahme und die umweltverträgliche Entsorgung von Elektro- und Elektronikgeräten (Elektro- und Elektronikgesetz – ElektroG) vom 16.03.2005 (BGBl 2005, Teil 1, Nr. 17, S. 762) Beispiel: Mikrowellen,		

	Bildschirmgeräte, PC, Hifi-Anlagen, weiße Ware		kostenlos
26.5	<u>Altmetall, Aluminium, Styropor</u>		kostenlos
26.6	<u>Sperrmüll</u>		
	a) Annahme einer Sperrmüll-Kleinmenge (analog zur Gebühr für 90 l Restmüllsack)	pauschal	5,50 €
	b) Annahme Pkw einschließlich Kombi (nur Kofferraum)	pauschal	8,00 €
	c) Annahme Pkw einschließlich Kombi (mehr als Kofferraum)	pauschal	13,00 €